

ALLE NUTZER
DER SPORTANLAGEN DER LAN-
DESHAUPTSTADT ERFURT

Erfurter Sportbetrieb (ESB)
Verwaltungsdirektor
Friedrich-Ebert-Straße 60
99096 Erfurt

Stadtbahn: 3, 4
Haltestelle: Tschaikowski-
straße/ Roland-Matthes-
Schwimmhalle

Kontakt
Herr Cizek
Tel.: 0361 655-3001
Fax: 0361 655-3009
E-Mail:
marcus.cizek@erfurt.de

2G-Regelung im Kontext der Corona-Pandemie –
4. Nachtrag zum Infektionsschutzkonzept des ESB vom 27.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

19. November 2021

mit Erlass der neuen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bil-
dung, Jugend und Sport vom 18.11.2021 gilt ab Freitag, den 19.11.2021 für
den organisierten Sport gemäß Punkt 11.3 der Allgemeinverfügung in der
Warnstufe 3 Folgendes.

Das Sportangebot (Trainings- und Wettkampfbetrieb) innerhalb und außer-
halb geschlossener Räume ist auf Personen zu beschränken, die der verant-
wortlichen Person gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 b) und c) ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-
VO einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung
vorlegen, d. h., dass nunmehr für alle kommunalen Sportanlagen nach dieser
Allgemeinverfügung die 2G-Regelung gilt.

Ausgenommen sind:

- asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bzw.
bis zum Schuleintritt,

- Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
und die den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Tes-
tungen erbringen können,

-asymptomatische Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben und einen Nachweis gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 a)
ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp -VO über ein aktuelles negatives Testergebnis erbrin-
gen können (Selbsttest vor Ort unter Beobachtung, Antigenschnelltest (nicht
älter als 24 Stunden), PCR-Test)

- Trainerinnen und Trainer zur Durchführung von Kinder- und Jugendsport, die
ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests erbringen können,

Seite 1 von 2

- Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland, die für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests erbringen können,

- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor der Teilnahme an dem Angebot nicht geimpft werden konnten und ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests erbringen können.

Gültige PCR-Tests im Sinne der Allgemeinverfügung dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.

Wir bitten Sie um Einhaltung und Weitergabe an alle betreffenden Personen und hoffen, dass Sie alle gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen


Batschkus
Sportdirektor


Cizek
Verwaltungsdirektor